Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1802

9.10.1802 (Nr. 162)

Visual Library

Nro. 162. Pag. 773.

Carlsruher Zeitung.

Sonnabends den 9. October.

1 8 0 2.

Mit Hochfürstlich Markgräflich Badischen gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Regensburg, vom 22 Sept.

Beschluß des Protokolls der sechsten Sitzung der Reichsdeputation vom 18 Sept.

Kurböhmen, interl. Was diesen von Kursachsen so eben erwähnten Punkt angehe, sey zu wünschen, und des Subdelegirten würklicher Antrag, daß man es bey demjenigen belasse, was bey dem Reichs-Friedenskongreß in Rastatt, nach hinlänglich ein- und andrerseits zum Protokoll bezeichneter Verschiedenheit der Meinung, beobachtet worden sey. Was übrigens die in verschiednen der vorstehenden Abstimmungen vorkommende Aeusserung betreffe, auf welche es ihm obliegen könnte, Gegenäusserungen zu machen, so werde es ihm höchst angenehm seyn, wenn er im Verfolg der Nothwendigkeit enthoben bleiben dürfe, hierüber sich weiter zu erklären.

Kurmainz: Hoffe noch immer, daß die kais. höchstansehnl. Plenipotenz auf das eigene dermalige Andringen der vermittelnden HH. Minister ihren Beitritt zu dem Deputations-Hauptkonklusum länger nicht versagen, oder doch keinen weitern Anstand nehmen werde, wenigstens dieses Deputationskonklusum zur offiziellen Kenntniß der gedachten HH. Minister zu bringen. Subdelegirter wolle demnach vorerst noch die Würkung der so eben verleßnen Noten abwarten, sich bis dahin das Weitre vorbehalten, und sich indessen überhaupt mit Kursachsen vereinigen.

Konklusum: Daß die beiden Noten sogleich per Secretarios zum Protokoll zu schreiben, der baldigsten Würkung davon entgegenzusehen, und im Entstehungsfall die Sache in proxima zu reproponiren; in Ansehung der in letzter Sizung vorgekommnen Erlaß der höchstansehnl. Plenipotenz aber und der darinn vorkommenden Ausdrücke wegen das vorhin schon Beschloßne zu wiederholen sey. Audito Concluso vereinigen sich noch majora dahin, daß, um die gewünschte Würkung der heutigen Noten der vermittelnden HH. Minister noch mehr zu befördern, Direktorium zu ersuchen sey, die wider die Verweigerungsgründe der höchstansehnl. kais. Plenipotenz heute in einzelnen mehrern Votis angeführten Gegengründe Hochderselben zu eröffnen.

Direktorium: Wolle nunmehr mit Vornahme der dictirten Reklamationen fortfahren; am 8 d. sey eine Vorstellung der schwäbischen Reichsstädte, ihre künftige Existenz betreffend, und am 9 d. eine Accession zu dieser Vorstellung von Seiten der fränk. Reichsstädte Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim zur Diktatur gekommen. Man wolle vernehmen, was hierüber abzustimmen gefällig sey.

Kurböhmen: Es scheine Subdelegirtem, man müsse hierüber vorderst, und ehe man noch etwas über diesen wichtigen Gegenstand beschliesse, den verschiednen Betrachtungen und Ansichten, unter welchen die künftigen Landesherren und Besitzer der hier reklamirenden Städte diesen Gegenstand fassen könnten, gehörigen Raum lassen; unterdessen sey es nicht zu mißkennen, daß diese Reichsstädte jede ihren gegenwärtigen Fall mildernde Rücksicht verdienten, und sey zu hoffen, daß die neuen Landesherren selbst geneigt seyn würden, den bevorstehenden Wechsel ihres Standes und Wesens ihnen gelind zu machen, des Endes sie wenigstens so zu behandeln und zu setzen, wie die privilegirtesten Munizipalstädte jeden ansehn-

sichern Landes gesetzt und gehalten seyen. Worüber dann zu seiner Zeit eine bestimmte Versicherung in den Deputations-Rezeß zu legen sey.

Kursachsen: Müsse sich hierüber das Protokoll noch offen behalten.

Kurbrandenburg: „Disseitige Subdelegation kann es weder für räthlich noch nothwendig halten, vor der Hand auf die von den schwäbischen und fränkischen Reichsstädten vorgebrachte vielerley Gesuche bey der Deputation in das Detail einzugehen. Nach der deutschen Verfassung stehen den Mediatstädten eines jeden Landes, in deren Kathegorie die aufgehobenen Reichsstädte jezt treten, viele der nachgesuchten Rechte, z. B. niedere und höhere Gerichtsbarkeit, Subkollektationsrecht, ein eigener Stadtrath und dessen Wahl, Verwaltung der Kommunitätseinkünfte und Stiftungen ꝛc. in mehr oder weniger beschränkter Maaße ohnehin zu. Diejenigen Landesherren, welchen die aufgehobenen Reichsstädte zufallen, werden von selbst geneigt seyn, solche in die Klasse ihrer privilegirteren Mediatstädte zu sezen. Die Beybehaltung der Religions- und Kirchenverfassung ist theils durch Reichsgeseze bestimmt, theils wird dafür durch den endlichen Deputationsschluß ohnehin pflichtmäßig gesorgt werden. Manche der angebrachten Gesuche müssen nach der Natur der Sache blos von der landesherrlichen Gnade abhängen, z. B. Belassung bey der freien Jagd und Exemption von der Militärkonscription. Andere Gesuche, wie das um Anlegung der Landes- statt der bisherigen Kreismatrikel, scheinen an sich ganz unzuläßig. Denn, welche Verwirrung würde in das ohnehin schon schwürige Reichs- und Kreismatrikularwesen kommen, wenn vor der Existenz neuer Regulative hierüber Exemtionen und Verminderungen der Anlagen gestattet werden wollen? Ueberhaupt würde es selbst für das gemeine Beste nachtheilig werden, wenn man die künftigen Landesherren der aufgehobenen Reichsstädte in der innern Landes administration im Voraus durch bindende Regeln in der Ausübung ihrer landesherrlichen Befugnisse beschränken, und die Anwendung der wohlthätigen Grundsäze hemmen wollte, welche ihnen ihre Weisheit, Gerechtigkeit und Milde in allen Zweigen der Landesverwaltung zum Besten des Einzelnen, so wie des Ganzen, ohnehin vorschreiben werden.

Baiern: „Auf die in Umfrage gestellte Denkschrift der Reichsstädte in Schwaben und Franken kan diesseitige Subdilegation zur vorläufigen Feststellung eines ins Detail gehenden Regulativs über Gegenstände der innern Landesverfassung und publizistische Verhältnisse zwischen Landesherren und Unterthanen sich nicht einlassen; man glaubt, vielmehr den Grundsaz voraussezen zu müssen, daß der Reichsstand, welchem eine Reichsstadt zur Entschädigung zufalle, in alle jene Rechte ohne Einschränkung eintrete, welche die Reichsstadt kraft ihrer Landeshoheit in ihrem ganzen Umfang besessen und ausgeübt habe. Diese aus dem Begriff von Entschädigung nothwendig fliessende Veränderung des staatsrechtlichen und politischen Zustandes hindere nicht, daß sowohl Gemeinden, als Individuen im Fortgenuß aller derjenigen Rechte, Vorzüge und Nuzungen bleiben, welche auf andere Herkunft- und Rechtstitel gegründet seyen. In dieser Rücksicht zweifelt diesseitige Subdelegation nicht, daß die zu entschädigenden Stände geneigt seyn werden, die in ihr Entschädigungsloos fallenden vorzüglichen Reichsstädte aller Rechte, Vorzüge und Vortheile ihrer privilegirteren Munizipalstädte theilhaftig werden zu lassen, und daß sie mit angelegenster landesherl. Sorge alles thun werden, was zur Erhaltung Wiederherstellung und Erhöhung ihres Wohlstandes dienen kann. Von diesem Gesichtspunkte geleitet, dürfen die Reichsstädte sich der landesväterlichen Beherzigung ihrer besonderen, durch örtliche Verhältnisse und individuelles Interresse erzeugten, Wünsche allerdings getrösten, insofern sie mit dem Wohl des Ganzen in Uebereinstimmung sind.

Hoch- und Deutschmeister: Subdelegatus hält sich hierüber das Protokoll offen.

Wirtemberg: Die von den schwäbischen Reichsstädten in ihrer Denkschrift vorgetragnen Wünsche über ihre künftigen Verhältnisse mit ihren Landesherren sind von so verschiedner Art, und gehen so sehr ins kleinste Detail, daß disseitige Subdelegation es nicht für thunlich erachten kann, sich darüber von Seiten der Deputation in nähere Bestimmung einzulassen. Jede Prüfung derselben würde in Verbindung mit der grossen Verschiedenheit der Verfassungen und Rechte einzelner Städte auf die Ueberzeugung führen, daß es unmöglich sey, allgemeine Grundsätze darüber aufzustellen. Es ist vielmehr vorauszusehen, daß es nur Verwirrung und Stoff zu mannichfaltigen Irrungen in der Anwendung veranlassen würde, wenn man nach dem Gesuch jener Reichsstädte, welchem sich auch die fränk. angeschlossen haben, in das ganze Detail eingehen wollte. Subdelegatus mißkennt jedoch nicht, daß mehrere der vorgebrachten Wünsche und Bitten nicht nur mit der Uebertragung der Landeshoheit und der daraus fliessenden Regalien und Staatseinkünfte vereinbarlich sind, sondern auch gerechte und billige Rücksicht verdienen, und auf Befugnisse gerichtet sind, welche auf mehr oder weniger beschränkte Art selbst von vielen mittelbaren Städten hergebracht sind. Die landesherrlichen Rechte der

künftigen Regenten haben übrigens schon in der deutschen Verfassung ihre bestimmten Normen, und die Landesherren haben in ihren eignen edlen Gesinnungen, und selbst in dem bleibenden Interresse ihrer Häuser hinlängliche Gründe, um nach dem engen Band, das sie mit ihren Unterthanen verknüpft, im erhöhten Wohlstand derselben ihre Beruhigung und den herrschenden Gesichtspunkt zu finden, der sie sowohl in der Organisation der neuen Gebiete, als in künftiger Staatsverwaltung selbst, leiten wird.

Hessenkassel: Wolle sich hierüber die Abstimmungen vorbehalten.

Kurmainz: Da noch mehrere vorgehende Abstimmungen vorbehalten worden seyen, so müsse man sich einstweilen mit der Aeusserung begnügen, daß man alle thunliche Rücksicht auf diese Vorstellungen nehmen zu müssen glaube; übrigens aber bis zu abgelegten vordern Abstimmungen sich das Weitre gleichfalls vorbehalten haben wollen.

Direktorium: Wolle die noch abgehenden Vota vor allem gewärtigen. —

Direktorium: Unterm 9. d. sey eine Vorstellung des Herrn Herzogs von Aremberg, die Entschädigung dieses fürstl. Hauses betreffend, diktirt worden, worüber man die Meinungen der HH. Subdelegirten gewärtige. —

Nach gehaltener Umfrage, Konklusum: Da soviel die herzogl. Arembergische Reichslande betreffe, in der Vorstellung nicht dargethan sey, daß die in den Deklarationen dem H. Herzoge zugedachte Entschädigung den Schadensersaz nicht erreiche; so müsse man sich hierüber die gefällige Aufklärung der HH. Minister der vermittelnden Mächte erbitten. Was hingegen die herzogl. Arembergische Besizungen, in Frankreich und den Niederlanden belange, so sey sich bei dem franz. H. Minister um die Aufhebung des Sequesters zu verwenden; worüber dann der herkommliche Erlaß an die kaiserl. Plenipotenz auszufertigen sey. —

Direktorium: Der H. Fürst von Wiedrunkel habe in einer unterm 11. d. diktirten Vorstellung um Vermehrung der in den Deklarationen zugedachten Entschädigung angesucht; man wolle darüber die Meinung der HH. Subdelegirten vernehmen. —

Einstimmig Konklusum: Daß sich über die Vorstellung des H. Fürsten zu Wiedrunkel wegen der ihm in den Deklarationen angeblich zu gering ausgemittelten Entschädigung die gefällige Aufklärung der HH. Minister der vermittelnden Mächte zu erbitten, und dieser Gegenstand durch einen herkommlichen Erlaß an die kaiserl. höchstansehnliche Plenipotenz zu bringen sey.

Regensburg vom 26 Sept.

Von dem Protokoll der siebenten Sitzung der Reichsdeputation, vom 21 Sept. ist Folgendes dasjenige, was sich nicht auf Partikular-Reklamationen bezieht, und in diesem Betracht nicht schon in der vorläufigen Anzeige hinlänglich berührt worden ist.

Direktorium zeigte an: Es sey ihm ein Erlaß von dem kaiserl. H. Plenipotentiario überbracht worden, wodurch der Deputation die Antwort mitgetheilt würde, welche die höchstansehnl. kaiserl. Gesandtschaft den HH. Ministern der vermittelnden Mächte auf Ihr Verlangen, daß Ihnen die bisherigen Deputationsschlüsse und sonderlich das Hauptkonklusum vom 8. d. zugefertigt werden möge, ertheilt habe. — Legebatur. — Da, nach diesem Erlasse des kaiserl. H. Plenipotentiarius dem gedachten Deputations-Hauptkonklusi noch immer nicht beigetreten sey, so habe Direktoriatis sich seines desfallsigen Auftrags gegen Hochdenselben bei Uebergebung des hier oberwähnten Erlasses nochmal entledigt; allein der kaiserl. Plenipotentiarius habe hierauf versezt: Sie hoften, daß die HH. mediirenden Minister durch die erhaltene Antwort zufriedengestellt seyn würden, weiter, als geschehen, könnten Sie dem Hauptkonklusi vom 8. d. nicht beitreten, und wollten sie sich hierüber das Fernere vorbehalten. — Direktorium wolle nunmehr den heute verlesenen Erlaß der kaiserl. höchstansehnl. Plenipotenz alsbald per Secretarios zum Protokoll schreiben lassen.

Kurböhmen: Subdelegirter sehe in gegenwärtiger Entschliessung der kaiserl. Plenipotenz einen Beweis ihres Verlangens, jeder Trennung vorzubeugen, er erkenne dieselbe mit Dank, bestehe übrigens in der Hauptsache auf seinen in Beziehung auf das Konklusum vom 8. bis itzt angegebenen Votis.

Kursachsen: Finde blos dieses zu erinnern, daß in dem neulich abgedruckten Erlasse der höchstansehnlichen Plenipotenz vom 14. d. die Aufschrift: Kommissionsdekret gebraucht worden und die Benennung: kaiserl. Kommission, noch in den letztern Erlassen vorkomme. Subdelegatus wolle daher die herkömmlichen Verhältnisse der Reichsdeputation gegen die höchstansehnlich. kaiserl. Plenipotenz, so wie solches vorhin schon geschehen, für die Zukunft geziemend verwahrt haben.

Kurbrandenburg: Daß die Transmission des Hauptkonklusi vom 8. d. von der kaiserl. hochansehnlichen Gesandschaft an die HH. Gesandten der hohen vermittelnden Mächte endlich erfolgt sey, gerecht disseitiger Subdelegation zur einstweiligen Beruhigung und sie erwartet nunmehr mit Zuversicht daß der weitere Geschäftsgang der ausserordentlichen Reichsdeputation bey der so dringenden Lage der Umstände keinem Verzug mehr ausgesezt seyn möge. Gegen den in dem so eben mitgetheilten Erlaß der kaiserl. Plenipotenz

wiederholt gebrauchten Ausdruk: Kommission bezieht man sich auf seine in den vorherigen Sitzungen abgegebene Verwahrungen und wiederhohlt solche auf das feierlichste. Besonders noch sieht man sich bemüssigt, diese Verwahrung auch dahin zu erstrecken, daß die kaiserl. Plenipotenz ihren Erlassen an die ausserordentliche Reichsdeputation die Qualifikation von Kommissionsdekreten beylegen wolle, und auch dagegen, daß Hochdieselbe in der an die Gesandten der vermittelnden Mächte abgelassenen Note sich des Ausdrucks: genehmigen, bediene, da die Reichsdeputation von der kaiserl. Gesandschaft Vereinigung oder Beytritt erwarte, aber keine Begnehmigung annehmen könne. —

Baiern: Tritt der kurbrandenburgischen Abstimmung bey.

Hoch- und Deutschmeister. Subdelegatus sey der Meinung, daß eine geziemende Danksagung an die allerhöchst kaiserl. Plenipotenz dafür zu erlassen sey, daß Hochselbe, ungeachtet sie dem ersten und Hauptkonklusio in Betreff der allgemeinen Annahme der Erklärung der beiden vermittelnden Mächte aus den angeführten Gründen nicht beytreten konnte, das obwaltende Hinderniß, die weitere Unterhandlung und Einvernehmung mit den HH. Ministern über die kommunizirten Reklamationen, so viel an ihr war, beseitigt habe. Subdelegirter beyarre übrigens rücksichtlich des per majora abgefaßten Concluli vom 8. d. auf seinen disfalls gemachten Aeusserungen.

Wirtemberg: Tritt der kurbrandenburgischen Abstimmung vollkommen bey.

Hessenkassel: Vereinigt sich ebenfalls mit der kurbrandenburgischen Abstimmung.

Kurmainz: Unter Beziehung auf seine vorherigen Abstimmungen freue sich Subdelegirter, daß die Mittheilung des Hauptdeputationsschlusses vom 8. d. an die vermittelnden HH. Minister nunmehr geschehen sey.

Konklusum: Daß gegen die in dem Erlaß der kaiserl. höchstansehnl. Plenipotenz vorkommenden Ausdrücke die vorigen Verwahrungen zu wiederholen seyen.

Wien, vom 29 Sept.

Man ist hier auf die Folgen sehr begierig, welche die Verfassung der kaiserl. Ratifikation des Entschädigungsplans bey den jetzigen politischen Verhältnissen haben wird. Man glaubt jedoch durch Unterhandlungen noch zum Ziel zu kommen. — Seit der hier eingegangenen Nachricht, daß der Adjutant des ersten Konsuls, B Lauriston, in München gewesen sey, glaubt man, daß die Anwesenheit des preußischen Ministers, Herrn von Hardenberg, in München mehr eine nähere und feste Verbindung zwischen Frankreich, Preussen und Bayern, als eine Austauschung verschiedener Besitzungen in Franken zum Zweck gehabt habe.

Seit einigen Wochen werden zwischen unserm verdienstvollen Staatskanzler, Grafen von Kobenzel, und dem hier residirenden kurbaierischen Gesandten öftere Konferenzen gehalten, welche ohne Zweifel auf die Berichtigung der künftigen Gränze zwischen Oesterreich und Baiern abzielen.

Regensburg, vom 30 Sept.

Protokoll der 8ten Sitzung der Reichsdeputation vom 23 September. In der heutigen Sitzung trug das Direktorium vor:

Es habe die Beschlüsse der jüngsten Sitzung (vom 21 Sept.) gestern an die h. a. Kais. Plenipotenz befördert. Man wolle nun mit Erledigung der eingekommenen Vorstellungen fortfahren. Am 15 diß sei von dem Fürstlich Nassauischen Gesandten ein Ansuchen übergeben worden, daß die Reichsdeputation die Einleitung treffen möge, um zu erfahren, ob Se Kön. Majestät von Großbrittanien, als Kurfürst von Hannover, die Abtretung der Grafschaft Altenkirchen zu bewirken gedächten. — Es ward beschlossen:

Daß das Direktorium den Kurbraunschweigischen Herrn Reichstagsgesandten dahier um baldige Erklärung über den, in dem Entschädigungsplan vorkommenden, Kurbraunschweig betreffenden, Artikel ersuchen möge.

Alsdann ward über die, am 15 Sept. diktirte, Reklamation der Reichsgrafen v. Schönborn abgestimmt. Diese verlangen Entschädigung für ihren Verlust am linken Rheinufer. Die Linie Wiesenheidt gibt ihren Verlust an Gebäuden, Nutzungen rc. auf 264,473 fl. und an jährlichen Einkünften auf 5,232 fl. — die Linie Heusenstamm aber den ihrigen an jährlichen Einkünften auf 5,346 fl. an. Es ward beschlossen.

Daß sich um Aufhebung des Sequesters bei dem Französischen Herrn Minister zu verwenden, und hierüber das Erforderliche an die Kaiserl. Plenipotenz zu bringen sey.

Nun folgte eine weitere, am 15 Sept. diktirte, Vorstellung der 10 Katholischen Westphälischen Grafen in ihrer Entschädigungssache. Sie geben ihren Gesammtverlust an jährlichen Einkünften auf 296,104 fl. und den ihnen in dem Entschädigungsplan zugesprochenen Theil des Hochstifts Münster nur auf 200,000 fl. jährlichen Einkommens an, wovon aber die Hälfte in die Landschaftskasse falle. Es ward beschlossen.

Daß unter Beziehung auf die bereits d. 14 dieses beschlossene Communication der Vorstellung der Westphäl. Herren

Reichsgrafen kathol. Theils, auch diese weitere Vorstellung den Herren Ministern der vermittelnden Mächte mitzutheilen, sodann eben diese neue Vorstellung Auszugsweise, soweit sie nämlich die besagten Herren Reichsgrafen betreffe, sammt Anlagen, den zur Untersuchung und Auseinandersezung der Sache ausersehenen Herren Commissarien zuzufertigen, über alles dieses aber der herkommliche Erlaß, sonderlich um den Auftrag an die besagten Herren Commissarien nunmehr zu machen, an die höchstansehnliche Kais. Plenipotenz zu bringen sey.

Eine Reklamation der Grafen zu Salm-Reiferscheiddick und Bedburg, welche den jährlichen Verlust der Salmischen Häuser auf mehr als 450,000 fl. u. den ihnen angewiesenen Theil des Bisthums Münster auf 300,000 fl. jährlichen Einkommens angibt, hatte folgendes Conclusum zur Folge,

Daß die in Proposition stehenden weitern Vorstellungen unter Bezug auf das vorgestrige dißfalsige Conclusum den Herren Ministern der vermittelnden Mächte mitzutheilen, und sich hierüber mit der h. a. Kais. Plenipotenz zu benehmen sey.

Auf die Reklamation des Reichsgrafen von Stadion-Thannhausen, welche gestern diktirt worden, und um Entschädigung für Verlust am linken Rheinufer ansucht, wurde folgendes Conclusum erlassen.

Daß dieses Gesuch dem Französischen Minister mittelst Verwendung für die Aufhebung des Sequesters zuzufertigen, und solches an die Kais. h. a. Plenipotenz zu bringen sey.

Auf eine Reklamation des Grafen von Fugger, um Entschädigung wegen einer auf dem linken Rheinufer verlornen Stiftung zu Löwen in Brabant — ward beschlossen.

Daß dieses Gesuch zur Entschädigung und an die R. Deputation nicht geeignet sey.

Am 13 Sept. kam folgendes bey der Reichsdeputation zur Diktatur.

Endesunterzogener hat die Ehre, als Bevollmächtigter des Fürstl. Hochstifts und Domkapitels von Konstanz, der hochansehnl. Reichsdeputation ehrerbietigst den billigen und gerechten Wunsch darzulegen, daß die Existenz des Konstanzer Bisthums in seinem Deutschen Diözesanbezirke fortan auf solch eine Weise bestehen möge, welche mit der nothwendigen Entschädigung und den unvermeidlichen Sekularisationsmitteln vereinbarlich ist.

Wenn nach dem Vorschlag der vermittelnden Mächte dieses geistliche Reichsfürstenthum ganz oder zum Theil ein Eigenthum des Durchlauchtigen Hauses Baden wird, so versteht sich von selbst, daß die hohe und Territorialrechte, hohe Gerichtsbarkeit, Besteurung, Gesezgebung, Militärbehältnisse ꝛc. dem Entschädigten Landesherrn zustehen.

So schmerzlich dieser Verlust ist, so werden die Kommittenden des Unterzeichneten sich damit trösten, daß dis Opfer zu Vollendung des Deutschen Friedensgeschäftes beytrage, daß Kaiser und Reich zu Rettung des Vaterlandes von Regalien Gebrauch machen, die sie unter andern Zeitumständen dem Hochstift verliehen hatten, und daß die guten, treuen Fürstlich Konstanzischen Unterthanen in der verehrungswürdigen Person des Durchlauchtigsten Herrn Markgrafen von Baden wieder einen gerechten, wohlthätigen Landesherrn bekommen.

Bey diesen redlichen Gesinnungen hoffen die Kommittenten des Unterzeichneten, daß die hochansehnl. Reichsdeputation ihnen zur Erhaltung ihrer bischöflichen und hierarchischen Existenz den gerechten Genuß des Konstanzer bischöflichen und Domkapitlischen Kirchenguts um so mehr vergönnen und bestätigen werde, als dieses Kirchengut ein Privateigenthum der bischöflichen Kathedralkirche ist, nicht von Kaiser und Reich, sondern durch Privatschankungen, Erwerbungen, Ersparniß entstanden ist, und bischöfliche und domkapitlische Häuser, Weinberge, Aecker, Zinnse, Zehnten, eben so, wie andere Mitglieder des entschädigten Staates, zu dessen Erhaltung und Wohlstand durch verhältnißmäßige Beyträge mitwirken können.

Die Gerechtigkeit dieser Grundsäze hat die biedere Helvetische Nation nicht bezweifelt. Zwar wurden die Lehenrechte aufgehoben, und die hohen Rechte dem Republikanischen Staat zugeeignet. Aber das Eigenthum des in der Schweiz gelegenen Kirchenguts blieb dem Bisthum und überhaupt ist in Helvetien festgesezt, daß alles Kirchengut eine Geistliche milde Bestimmung erhalte.

Nach diesen Grundsäzen behandelte Friedrich der Große das Bisthum Breßlau, und eben so handelten die Mächte, welche Polen besitzen.

Nach tausendjähriger treuer Anhänglichkeit an Kaiser und Reich, hofft das Hochstift Konstanz von kaiserl. Maj. hohen Mitständen und Mitgliedern der hochansehnlichen Reichsdeputation ein gleiches beruhigendes Schicksal, und erwartet getrost von deren Gerechtigkeit, daß auf den Fall die vorgeschlagene Sekularisirung seiner Regalien zu Stande kömmt, ihm der gerechte Besitz des Kirchenguts, als mit kontribuirendes Privateigenthum, bestätiget werde. Hierdurch wird zugleich das Kirchen- und Religionswesen, das mit dem Wohl des Staats innigst verbunden ist, in dem größten Bisthum Deutschlands erhalten.

Dieses alles wird der erlauchten Erwägung der

hochansehnlichen Reichsdeputation ehrerbietigst empfohlen. Regensburg den 7 Sept. 1802.

Haßo Freiherr v. Reichnach.

Ferner kam bey der Reichsdeputation am 21 Sept. Folgendes zur Diktatur.

In dem einer hochansehnlichen Reichsdeputation vorgelegten Entschädigungsplan sind des Herrn Markgrafen zu Baden Hochfürstl. Durchl. die Hochstiftisch Baselischen Besizungen auf der rechten Rheinseite zur Entschädigung zu edacht.

Solche bestehen unter dem Namen der Herrschaft Schliengen in einigen wenigen Dörfern, deren geringer Ertrag nach der unter dem 18 vorigen Monats zur Diktatur gekommenen Vorstellung des Herrn Fürstbischoffen zu Basel zur Bestreitung der Bedürfnisse Ihro Hochfürstl. Gnaden auch nicht von ferne hinreichen konnte, und welche überdiß mit aufgenommenen Kapitalschulden beschwert seyn sollen.

Eine hohe Reichsdeputation wird dahero, in dem Sie in Ansehung des künftigen Unterhalts Ihrer Hochfürstlichen Gnaden und Ihres Domkapitels, wie auch in Ansehung derer auf dem Hochstiftischen disseits Rheinischen Landestheil haftenden Schulden, die in jener Vorstellung nachgesuchte Vorsorge nach der Billigkeit eintreten läßt, zugleich den ebenfalls billigen und gerechten Bedacht dahin zu nehmen geruhen, damit hierunter der Herr Markgraf zu Baden nicht über Vermögen beschwert, und nur nach dem Verhältniß des Ertrags der kleinen Herrschaft Schliengen dazu beigezogen werde.

Zu dieser anhoffenden hochgeneigten Rücksichtsnahme empfiehlt der Unterzeichnete dieses Anliegen in der vollkommensten Verehrung. Regensburg, den 21 Sept. 1802.

Emanuel Meier,
Markgräfl. Bad. Geheimerrath und
Partikular-Bevollmächtigter.

Carlsruhe, vom 7 Oct.

Kurze Nachricht, von denen, seit dem 20. Sept. d. J. nicht weit von hier, neuentdeckten Römischen Alterthümern.

Eine starke Viertelstunde, südöstlich von dem nur eine Stunde von hier entfernten Dorf Ripurr, befindet sich, nahe am Gebirge, das sich von Durlach, über Ettlingen, nach Baden hinzieht, zwischen Ripurr und Wohlfahrtsweyher, nahe an dem, von Durlach nach Ettlingen, führenden Postweg, ein ungemein sumpfigter Wiesengrund und in dessen Mitte einiges Gebüsche. Schon seit langen Zeiten nannten die umliegende Einwohner, diese Gegend, das Schatzfeld, auch Schatzwäldgen, und das gegen über, jenseits der Poststrasse, am Abhang des Gebirgs liegende Wäldgen, das Schloßwäldgen.

In und um diesem Schatzwäldgen, gruben die Leute, zum Unterhalten und Verbesserung der Poststrasse, schon oft nach Steinen, stiessen auf altes Mauerwerk, behaupteten aber auch längst: Daß es, in dieser Gegend, nicht sicher seye, oder spucke.

Den 20. Sept. grub der Sohn eines Ettlinger Maurers, hier auch nach Steinen, stößt auf eine beträchtliche Mauer, zeigts dem Oberamt Ettlingen an und dieses macht, bey hiesiger Regierung, die Anzeige worauf die nähere Untersuchung gnädigst befohlen wurde.

Diese geschahe den 22. 23. und 24. Sept. unter der Aufsicht des Herrn Baudirektor Weinbrenners. Den 24ten begab auch ich mich dahin, und fand die Leute in voller Arbeit. Sie hatten bereits, den etwa 5 bis 6 Quadrat Klaffter betragenden Boden, eines vortreflichen Estrichs frey gemacht. Dieser ist weis, spiegelglatt, besteht aus einem überausharten Guß von kleinen Kieselsteinen, Ziegelstüken und sehr feinem Kalk, ist 8 Zoll dick, hat sich, gegen Osten, merklich gesenkt, auch hier und da, so wie die 4 bis 6 Fuß in die Erde hinunter gehenden Seiten-Mauren, sehr schöne, bräunlich rothe, 3 bis 4 französische Linien breite Stuffen. Die Farbe hat sich so treflich erhalten, daß Weinbrenner, die Arbeit für alte Enkaustick, und das Ganze, mit vieler Wahrscheinlichkeit, für ein, vielleicht noch vor August angelegtes Werk hält.

In meiner Gegenwart wurden, mehrere unverkennbar italientsche Ziegel, eiserne Nägel, von denen manche rostig waren, aber auch viele, als wenn sie erst vom Ambos kämen, aussahen; Stücken von sehr schönen Urnen rc. ausgegraben.

So weit bin ich Augenzeuge. Das übrige hab' ich aus dem Mund mehrerer Personen, die sich unterdessen auf dem Platz befanden.

Man fand den 25. Sept. den obern Theil einer Urne, worauf sich die 5 Buchstaben erian vollkommen deutlich, Anfang und Ende aber abgebrochen befanden. Aber auch eine wohlerhaltene, eherne, Schiff'gen förmige Lampe, nebst einem artigen Ketigen. Diese hat hinten einen Henkel, nahe bey diesem eine kleine, mitten eine grössere und vornen, zum Tocht, wiederum eine kleine runde Oeffnung. Dann, neben dem Estrich, wo er sich gegen Osten gesenkt hat, eine steinerne Treppe von 5 Stuffen in die Tiefe, und nicht weit von dieser ein Kästgen von Stein, dessen längste Seite ungefähr 1½ Fuß betragen mag, in welchem, als man den Deckel wegnahm, sich Knochen befanden.

Von diesen ebengemeldten Stuffen kommt man in ein länglicht viereckigtes etwa 5 bis 6 Quadrat-Klaffter enthaltendes Zimmer. In dessen beyden langen Seiten sind, in jeder, 2 halbcirkelförmige Nischen angebracht, worinnen man Knochen, aber offenbar keine menschliche, entdeckte. In 3 Ecken dieses Zimmers standen 3 Säulen und die 4te neben der Treppe; alle, welches auffallend ist, ganz in Gothischer Form. Mitten durch diß Zimmer, geht, der Länge nach, über den mit Stein belegten Boden, ein Kanal, der, von einem andern, am einen Ende, quer durchschnitten wird; beyde sind oben mit steinernen Platten belegt und waren vielleicht das Propnigéon des benachbarten Bades.

Etwa 20 Schritte davon, Nord-Ost gen Norden entdeckte man ein rundes 2 bis 3 Quadrat Klaffter einschliessendes Gemäuer. In diesem befinden sich 2 Fuß von der innern Wand hervorstehende Pfeiler von Backsteinen, oben mit Platten bedeckt; denen, in den römischen Alterthümern bey August unweit Basel, vorhandenen kleinen Ofen ähnlich.

Man fand auch in einer Mauer, eine steinerne Schwelle, zu einer grossen Flügelthüre, den Ort, wo die Thür-Angel gewesen waren; auf dem Boden, Spuhren vom Streifen der auf- und zugemachten Thüre, wie auch des Riegels, der beyde schloß.

Ferner, auf dem besagten Platz selbst, eine kleine Silbermünze, von der Grösse eines Groschens, mit der Innschrift: Imper. Anton. Cæs. Aug. summus sacerdos. Und schon den 3. dieses wurde dem Amt Ettlingen eine, bereits 4 Wochen vorher, in dieser Gegend von einem Bauern, beym Rübenhacken, gefundene ebenfalls kleine Silbermünze gebracht, mit der Aufschrift:

Imper. Nerva Trajanus C. A.

Eine auf diesem Platz entdeckte Quelle, (die einen Schwefel Geschmack hat), konnte, dem Lokal nach, auch in späteren Zeiten, vom Wasser der umliegenden Gegenden, entstanden seyn.

Der Umfang des ganzen Platzes ist beynahe so groß, als der hiesige vordere Schloßgarten und man sieht, schon auf der Oberfläche, an dem abgestorbenen Gras, den Gang des Mauerwerks, der eine ehemals hier gestandene beträchtliche Villa verräth.

In dem, auf der andern Seite der Strasse liegenden, oben bemerkten Schloßwäld'gen, vermuthet man noch mehrere Anlagen, vielleicht eines ehemaligen Schlosses.

Wirklich arbeiten täglich gegen 20 Mann daran, um diese Ueberbleibsel noch genauer zu entdecken.

Frankfurt vom 8 Oct.

Der Fürst von Oranien und Nassau hat in einer am 29 Aug. zu Dillenburg unterzeichneten Urkunde seinem Sohn förmlich alle Rechte abgetreten, welche ihm auf die durch die Pariser Convention von 13 May seinem Hause zugesagten Entschädigungen zukommen. Der Erbprinz von Oranien hat darauf Commissarien zur Besitznahme dieser verschiedenen Länder, Bisthümer, Abteyen, und Städte abgesandt.

Der Nachtrag zu dem Entschädigungsplan, an welchem der B. Matthieu zu Regensburg arbeitet, wird die Entschädigungsgegenstände völlig erschöpfen, und allen fernern Reclamationen den Weg abschneiden.

Frankreich.

Strasburg, vom 6 Oct.

Gestern Abends sind 2 Bataillone der 80. Halbbrigade, die bisher im Bezirk Weissenburg in Kantonnirung lagen, hier angekommen, um sich in die Gegend von Hüningen zu begeben. Diesen Morgen ist ein starkes Detaschement des hier liegenden 7. Artillerieregiments zu Fuß eben dahin abmarschirt. Heute folgen demselben mehrere Kanonen. Diesen Nachmittag marschirten diese 2 Batail d. 80 Halbbrig. wieder ab. Morgen und übermorgen sollten 2 Infanteriebataillone von der Garnison von Landau hier eintreffen, welche dieselbe Bestimmung haben, wie die obigen Truppen. Es sollen in Allem 8 Bataillone aus dem Umkreis der 5 Militairdivision mit 3 Eskadrons Kavallerie zur Armee des Gen. Ney abgegeben werden. Dieser General hatte sich bisher, ohne weitre bestimmte Anstellung, zu Nancy aufgehalten. Dort erhielt er einen Kourier vom Kriegsminister, mit dem Befehl, sogleich nach Hüningen aufzubrechen. Er reißte nach 24 Stunden ab. Seine fernern Instruktionen soll er durch einen andern Kourier erhalten.

Den Chefs der nach Hüningen ziehenden Korps ist blos gemeldet, daß sie zur Disposition des Gen. Ney sind, und von ihm weitere Befehle erhalten werden. Es ist ihnen ausdrücklich anbedeutet worden, darüber zu wachen, daß die ihnen untergebenen Militärpersonen sich nicht eigenmächtig in die inneren Angelegenheiten der Schweiz mischen sollen. Man behauptet jetzt, der General dieser Armee werde den Schweizer Insurgenten gewisse Punkte vorlegen, die sie erfüllen sollen, blos auf den Weigerungsfall soll er mit seinen Truppen den Boden Helvetiens betreten, wenn alle gütliche Vorstellungen vergeblich seyn sollten. Man hat jezt auch die bestimmte Nachricht erhalten, daß sich in der Gegend von Genf ein zweites franz. Observationskorps versammelt, wozu die Truppen aus den Militärdivisionen der benachbarten Departements gezogen werden. Gen. Serras wird, wie man vernimmt, den Oberbefehl über dieses Korps erhalten.

Schweiz.

Lausanne vom 1 Oct.

Gen Andermatt hat gestern sein Hauptquartier von Marten (Morat) nach Wisltsburg (Avenche) verlegt. Diesen Morgen hat ein Korps Militzen von hier und aus der Gegend das vorgestern durch einen von Granson gekommenen Haufen bewafneter Bauern weggenommenen Städtchen Orde, nach einem lebhaften Gefecht, wobei der von der Insurrektion im verflossenen Frühjahr her bekannte Raywond gefährlich verwundet wurde, wieder erobert Es sind verschiedene Gefangene nebst zwei erbeuteten Fahnen hier eingebracht worden. Niemand darf mehr hier ohne Sicherheitskarte ausgehen. Br Haller geht mit wichtigen Aufträgen von hier nach Bern.

Ankündigung.

Carlsruhe. In dem Drechslerischen Kaffeehauß hat den 3. Oct eine sichere Person eine goldene Uhr mit blauem Band und goldenem Petschaft mit Carniol, auf dem Abtritt liegen lassen. Da solche allem Vermuthen nach in guten Händen ist, so bittet man ergebenst im Zeitungs-Comptoir den Eigenthümer zu erfragen, welcher ein nicht unbeträchtliches Douceur zusichert. Dabey wird noch bemerkt, daß das Werk den Nahmen Joh. Jac. Schmidt in Carlsruhe führe und das Zifferblatt deutsche Zahlen habe.

Durlach. Bey dem Handelsmann und Spediteur Herrn Joh. Jakob Knaus allda liegen 4 gute jedes in 8 eiserne Reif gebundene Weinfaß um billigen Preiß zu verkaufen.

Müllheim. Bey der erfundenen Gantmäßigkeit der Straswirth Pfunderschen Eheleute in Auggen ist schon vor einiger Zeit das in ihrem Besitz gestandene an der Landstrasse daselbst gelegene mit einer angenehmen Aussicht umgebene Wohnhaus, worauf die Schildwirthschaft zum Bären hafftet, sammt Scheuer, geräumigen Stallungen, Hof und Trotthaus, nebst einem Gras- und 3 Krautgärten zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt, und damit am 13. d. ein Versuch gemacht, aber kein ganz annehmliches dem Anschlag und billigen Werth gleichkommendes Gebot gethan worden. Man sieht sich daher genöthigt, einen andern weitern Tag, auf Montag d. 25 Oct. d. J. zu dieser Steigerung vestzusetzen, und wird solche auf den Fall wenn der gerichtliche Anschlag erlößt wird, ohne Ratifikations-Vorbehalt unter der Voraussetzung vollziehen lassen, daß der inländische Käufer sich wegen seines Vermögens und ehrlichen Namens, als wovon zugleich seine bürgerliche Annahme bey der Gemeinde abhängt, gehörig legitimire, der ausländische Käufer aber seine bürgerliche Annahme bey der gnädigsten Landesherrschaft und der Gemeinde auswürke, die jedoch keinen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn dörfte. Nicht nur die gewöhnliche starke Passage zu dieser wohlgelegenen Wirthschaftsbehaussung, sondern vorzüglich der starke Zuspruch von den Frankfurter und andern Fuhrleuten, die wegen der Nähe des nur einige Stunden noch, von Basel entfernten Schlingener Bergs, und der zum Anspann in Auggen stets in Bereitschaft stehenden Pferde, gerne daselbst einkehren, kann den Käufer in Ansehung eines soliden und guten Erwerbs um so mehr sichern, da dieser Platz zugleich auch zu einer Spedition von Kaufmannsgütern und bequemen Abladung für Fuhrleute tauglich gefunden werden dörfte. Sollten sich Käufer finden, welche nebst diesem Wirthshaus auch zugleich in den Besitz einigen Guths zu kommen wünschen, so ist dafür ebenfalls gesorgt, indem zu gleicher Zeit ein in gutem Stand sich befindendes in 13 ½ Juch bestehendes Lehengut, mit dem Wirthshaus, oder abgesondert versteigert werden wird.

Röteln. Von Hochfürstl. Regierung wurde die Etablierung eines monatlichen Viehmarkts in dem Flecken Candern dergestalt genehmigt, daß dieser Viehmarkt am 2 Donnerstag jeden Monats oder wenn ein Feyertag einfällt, den darauf folgenden Donnerstag nach der vorgeschriebenen die allgemeine Sicherheit befördernden Marcktordnung abgehalten werden soll. Signatum bey Oberamt zu Lörrach am 20 Sept. 1802.

Baden. Nachdeme Samstag den 30 dieses das Gastwirthshaus zur Sonnen, samt Scheuer, Stallung und Garten, oben im Dorf Oos, unter annehmlichen Conditionen öffentlich wird versteigert werden, als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit die Liebhaber benannten Tags Nachmittags um 1 Uhr bey ermeldter Versteigerung in dem Ort Oos sich einfinden können. Sign. Oberamt Baden d. 2. Oct. 1802.

Carlsruhe. Dienstags d. 12. Oct. d. J. Vormittags 8 Uhr werden auf dem hiesigen Rathhaus 2 Kästen voll zerschiedener Hausirwaaren, in Gallanterie und andern Artikeln, als goldnen Ringen, Dosen, Schnallen, Pfeiffen und dergleichen, bestehend, dem verstorbnen Krämer Lorenzi von Dongo gehörig gewesen, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Verordnet beym Oberamt Carlsruhe d. 20. Sept. 1802.